

Die drei wichtigsten Positionen zu Energy Sharing in § 42c EnWG-E

I. Energy Sharing für Energiegenossenschaften und Bürgerenergieakteure ermöglichen

Der Wortlaut der Beschränkung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts in § 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E führt dazu, dass Energiegenossenschaften (und andere Rechtspersönlichkeiten, wenn sich Letztverbraucher in diesen zusammenschließen) u.E. keine Energy Sharing Projekte umsetzen können. Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, dass sich Letztverbraucher in Rechtspersönlichkeiten zusammenschließen und diese Rechtspersönlichkeiten Energy Sharing Projekte realisieren können. Der Ausschluss professioneller Stromversorger ist durch die Beschränkung auf Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen in § 42c Abs. 2 EnWG-E angemessen abgesichert.

1. In einem (nicht öffentlich auffindbaren) Referentenentwurf zum EnWG vom 18. Oktober 2024 enthielt der Wortlaut in § 42c EnWG-E folgenden Satz: „Wird die Anlage durch eine juristische Person des Privatrechts betrieben, ist dabei auf die daran beteiligten Letztverbraucher abzustellen.“ Dieser Satz ermöglicht es Rechtspersönlichkeiten, in denen sich Letztverbraucher zusammenschließen, Energy Sharing Projekte zu realisieren. Dieser Satz sollte dementsprechend angepasst an den neuen Wortlaut ergänzt werden.
2. Für Bürgerenergieakteure gibt es im deutschen Recht nur die Legaldefinition von Bürgerenergiegesellschaften (BEG) in § 3 Nr. 15 EEG 2023. Aus diesem Grund sollte es zusätzlich den BEG gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 möglich sein, Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E zu sein.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E** (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

„5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG, wird die Anlage durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts betrieben, ist dabei auf die daran beteiligten Letztverbraucher abzustellen,“

II. Energy Sharing für mehrere EE-Anlage ermöglichen

Im gesamten § 42c EnWG-E sowie in der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist immer nur von Betrieb „der Anlage“ in der Einzahl die Rede. Die Wirtschaftlichkeit ist unter den in § 42c EnWG-E vorgeschriebenen Bedingungen kaum darstellbar. Damit die Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann, müssen Energy Sharing-Projekte skaliert werden. Deswegen müssen aus unserer Sicht der gesamte Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung des § 42c EnWG-E auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden (d.h. z.B. „Betreiber einer oder mehrerer Anlagen“, „oder einer oder mehrerer Energiespeicheranlagen, „der Betrieb der oder mehrerer Anlagen“ usw.).

Vorschlag: Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung von § 42c EnWG-E sollten auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden.

III. Zentrale Erarbeitung von Musterverträgen und Schaffung einer zentralen Anlaufstelle

Zur besseren und schnelleren Etablierung von Energy Sharing sollten Musterverträge zentral (z.B. von der FA Wind und Solar) erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden, die z.B. bei der Umsetzung von Energy Sharing unterstützt und Musterverträge bereitgestellt. Hierfür sind finanzielle Mittel der Bundesregierung notwendig.

Vorschlag: Für Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden. Hierfür müssen finanzielle Mittel durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden.